

Datum: Januar 2015

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Diese Konformitätserklärung gilt bis auf Widerruf.

Sie beziehen von uns Artikel aus der Produktgruppe:

Erzeugnisse aus HDPE, LDPE und PE-Coax-Materialien mit
und ohne Einfärbung, bedruckt und unbedruckt

Materialbezeichnung: Polyethylen hoher Dichte (HDPE)
Polyethylen niedriger Dichte (LDPE)

Die Artikel dieser Produktgruppen entsprechen den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1. Allgemein:

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Ergänzungen
Hinweis: Gemäß Artikel 1, Absatz 46, gelten die Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG und deren nachfolgenden Änderungen weiterhin für alle Produkte im Rahmen festgelegter Übergangsfristen.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

2. Spezifische Regelungen

EU-Richtlinien:

- 2002/72/EG und nachfolgende Ergänzungen
Hinweis: Gemäß Artikel 1, Absatz 46, der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Ergänzungen gelten die Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG und deren nachfolgenden Änderungen weiterhin für alle Produkte im Rahmen festgelegter Übergangsfristen.
- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsdirektive 94/62/EC

Deutsche Vorschriften

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) §§ 30 und 31
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und nachfolgende Änderungen
- Empfehlungen des BfR (z.B. III für Polyethylen, VII Polypropylen)

3. Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten

Geprüfte Anwendungsbedingungen

Simulanzlösemittel	Kontaktzeit	Kontakttemperatur
D: Ethanol 95%	10 Tage	40°C
B: Essigsäure 3 %	10 Tage	40°C
D: Isooctan	2 Tage	20°C

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde: 6

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel
06	Tierische Erzeugnisse und Eier
06.01	Fische: A. frisch, gekühlt, verarbeitet, gesalzen oder geräuchert, einschließlich Fischeier B. Haltbar gemachter Fisch I. in ölhaltigem Medium
06.02	Schalentiere und Weichtiere (einschließlich Austern, essbaren Miesmuscheln, Schnecken): A. frisch in der Schale B. ohne Schale, verarbeitet, in der Schale verarbeitet oder gejocht I. in öligen Medium
06.03	Fleisch aller Tierarten (einschließlich Geflügel und Wild): A. frisch, gekühlt, gesalzen, geräuchert B. Verarbeitete Fleischerzeugnisse (z.B. Schinken, Salami, Speck, Wurst und sonstige) oder in Pasten – oder Cremeform C. Gebeizte Fleischerzeugnisse in ölhaltigem Medium
06.05	Ganze Eier, Eigelb, Eiweiß: A. in Pulverform oder getrocknet oder gefroren B. Flüssig oder gekocht
07	Milcherzeugnisse
07.01	Milch: A. Milch und Getränke auf Milchbasis, Vollmilch, teilweise getrocknet und entrahmt oder teilweise entrahmt B. Milchpulver einschließlich Säuglingsanfangsnahrung (auf Grundlage von Vollmilchpulver)
07.04	Käse: A. ganz, mit nicht essbarer Rinde B. Natürlicher Käse ohne Rinde oder mit essbarer Rinde (Gouda, Camembert oder dergleichen) sowie Schmelzkäse D. haltbar gemachter Käse: I. in ölhaltigem Medium
08	Verschiedene Erzeugnisse
08.02	Gebratene oder geröstete Lebensmittel: A. Bratkartoffeln, Fettgebackenes oder dergleichen B. tierischen Ursprungs
08.03	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen, Brühen; Soßen in flüssiger, fester oder Pulverform (Extrakte, Konzentrate); zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; Fertiggerichte einschließlich Hefe und Triebmittel: A. In Pulverform oder getrocknet: I. von fettiger Beschaffenheit II. Sonstige
08.06	Sandwiches, geröstete Brotpizza und dergleichen, die Lebensmittel jeglicher Art enthalten: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. Sonstige
08.07	Speiseeis
08.08	Getrocknete Lebensmittel: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. Sonstige
08.09	Tiefgekühlte oder tiefgefrorene Lebensmittel
08.11	Kakao: A. Kakaopulver, einschließlich entöltem und stark entöltem Kakaopulver B. Kakaomasse
08.12	Kaffee, geröstet oder nicht geröstet, entkoffeiniert oder löslich, Kaffee-Ersatz in Körner- oder Pulverform
08.13	Aromatische Kräuter und sonstige Kräuter, z.B. Kamille, Malve, Minze, Tee Lindenblüte und andere
08.14	Gewürze und Würzmittel in natürlichem Zustand, z.B. Zimt, Gewürznelken, Senfpulver, Pfeffer, Vanille, Safran, Salz und andere
08.15	Gewürze und Würzmittel in ölhaltigem Medium, z.B. Pesto, Currypaste

SML-/QM-Wert: Bei der Herstellung unserer Produkte werden Stoffe und Beschränkungen (SML- oder QM-Werte) eingesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird für die angegebenen Lebensmitteltypen und Anwendungsbedingungen bestätigt. Diese Aussagen stützen sich auf die von unseren Lieferanten bereitgestellten Dokumente, durchgeführten Berechnungen und spezifischen Migrationsprüfungen („supporting documents“).

Gemäß den Informationen unserer Lieferanten können folgende Stoffe mit SML- oder QM-Wertbegrenzung in den Artikeln der oben benannten Produktgruppe enthalten sein:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung lt. Anhangverzeichnis RL 2002/72/EG ff.
95360	027676-62-6	1,3,5-Tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion
18820	000592-41-6	1-Hexene
46640	-----	2,6-Di-tert-butyl-p-cresol (BHT)
-----	001305-78-8	Calcium Oxide
45560	014464-46-1	Cristobalit
-----	09002-88-4	Ethen
-----	025087-34-7	Ethen/Buten-1
-----	025213-02-9	Ethen/Hexen-1
18430	000116-15-4	Hexafluorpropylene
20020	000079-41-4	Methacrylsäure
46880	065140-91-2	Monoethyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxy-benzylphosphonat, Calciumsalz
39090	000108-78-1	N,N-Bis (2-Hydroxythyle) Äthyl (C8-C18)
68320	002082-79-3	Octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4 hydroxyphenyl) propionate
83470	014808-60-7	Quarz
-----	009005-25-8	Starch
89040	000057-11-4	Stearinsäure
25120	000116-14-3	Tetrafluoroethylen
92560	038613-77-3	Tetrakis(2,4-di-tert-butylphenyl)-4,4' biphenylen-diphosphonit
-----	015468-32-3	Tridymit (Feinstaub)
74400	026523-78-4	Tris(nonyl and/or dinonyl) phenylphosphite
26140	000075-38-7	Vinylidene fluoride
-----	000557-78-4	Zinc stearate
96240	001314-13-2	Zinkoxid
-----	-----	Stoffe in Materialien der Fa. Borealis Polymere GmbH, die einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen und hier nicht benannt werden dürfen
-----	-----	Stoffe in Materialien der Fa. Basell Polyolefines GmbH, die einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen und hier nicht benannt werden dürfen
-----	-----	Stoffe in Materialien der Fa. Sabic, die einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen und hier nicht benannt werden dürfen
-----	000557-05-1	Zn stearate (gilt nur für HDPE)

Dual Use Additive: Gemäß den Informationen unserer Lieferanten können folgende Dual Use Additive in den Artikeln der oben benannten Produktgruppe enthalten sein.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Angabe dieser Stoffe durch unseren Lieferanten und auch durch deren Vorlieferanten unvollständig sein kann, da noch kein gesetzlich geregeltes und vollständiges Verzeichnis zu dieser Stoffgruppe vorliegt bzw. verabschiedet wurde.

Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung
E 170	Calciumcarbonat
E 171	Titandioxid
E 172	Eisenoxide, Eisenhydroxyde
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)
E 470a	Salze der Speisefettsäuren
E 530	Magnesiumoxid
E 553 b	Talkum
E 559	Aluminiumsilicat (gilt nur für LDPE und PE-Coex-Materialien)

In den gelieferten Artikeln ist keine funktionelle Barriere enthalten.

Allgemeiner Hinweis:

Für unser vielfältiges und sehr umfangreiches Produktprogramm sind Messungen nicht in jedem Einzelfall möglich. In einer entsprechend festgelegten Vorgehensweise (worst-case-Verfahren) werden an verschiedenen Artikeln stichprobenartig Messungen der Gesamtmigration durchgeführt.

Weiterhin stellen wir sicher, dass generell nur solche Rohstoffe für den Bereich der Lebensmittelfolien zum Einsatz kommen, für die entsprechende Zertifikate zur lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit nach aktuell geltendem Recht vorliegen.

4. Zusammenfassung

Gegen die Verwendung der Produkte bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 06.09.2005, bestehen keine Bedenken.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehende Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf. Diese Konformitätserklärung stellt somit keine Garantieerklärung dar.